

im Empfangsstaat von allen Zwangsverpflichtungen befreit.

Artikel 19

Ein Angehöriger des Konsulats und seine im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Ausländermeldepflicht und über den Erwerb einer Aufenthaltsgenehmigung ergeben.

Artikel 20

1. Der Entsendestaat ist im Empfangsstaat von allen Steuern und anderweitigen Gebühren befreit für:
 - a) Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden, einschließlich der Wohnungen für Angehörige des Konsulats, wenn die genannten Immobilien Eigentum des Entsendestaates sind oder in dessen Namen gepachtet werden;
 - b) Verträge und Dokumente, die den Erwerb der genannten Immobilien betreffen, wenn der Entsendestaat diesen Besitz ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt.
2. Die Bestimmungen in Absatz 1 beziehen sich nicht auf die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 21

Der Entsendestaat ist im Empfangsstaat von der Entrichtung jeglicher Steuern und anderer Gebühren für das bewegliche Gut, welches Eigentum des Entsendestaates ist oder sich in seinem Besitz oder seiner Nutzung befindet und für konsularische Zwecke gebraucht wird, befreit. Das gilt auch für den Erwerb des beweglichen Gutes.

Artikel 22

1. Ein Angehöriger des Konsulats und seine im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sind von allen staatlichen und kommunalen Steuern und Gebühren, einschließlich der Steuern und Gebühren für das ihnen gehörende bewegliche Gut, befreit.
2. Die in Absatz 1 genannten Befreiungen beziehen sich nicht auf:
 - a) indirekte Steuern, die gewöhnlich im Preis der Waren oder Dienstleistungen enthalten sind;
 - b) Steuern und Abgaben für privates, auf dem Territorium des Empfangsstaates belegenes unbewegliches Vermögen, soweit die Bestimmungen in Artikel 20 keine Befreiung vorsehen;
 - c) Erbschaftssteuern oder Steuern für Eigentumsübertragung, die der Empfangsstaat erhebt, soweit die Bestimmungen in Artikel 24 keine Befreiung vorsehen;
 - d) Steuern und Gebühren für Privateinkünfte, deren Quellen im Empfangsstaat liegen;
 - e) Gerichts-, Hypotheken- und Verwaltungsgebühren, soweit die Bestimmungen in Artikel 20 keine Befreiung vorsehen;
 - f) Abgaben und Gebühren, die für Dienstleistungen erhoben werden.

Artikel 23

1. Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die zur dienstlichen Nutzung des Konsulats eingeführt

werden, sind von Zollgebühren und Steuern, die im Zusammenhang mit oder auf Grund der Einfuhr erhoben werden, wie die Gegenstände, die zur dienstlichen Nutzung der diplomatischen Vertretung eingeführt werden, befreit.

2. Eine konsularische Amtsperson und seine im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sind von der Zollkontrolle befreit.
3. Ein Angehöriger des Konsulats und seine im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sind hinsichtlich ihres Gepäcks und anderer Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, von Zollgebühren und Steuern, die im Zusammenhang mit oder auf Grund der Einfuhr erhoben werden, genauso wie die entsprechenden Kategorien des Personals einer diplomatischen Vertretung befreit.
4. Die in Absatz 3 gebrauchte Bezeichnung „entsprechende Kategorien des Personals einer diplomatischen Vertretung“ betrifft Mitglieder des diplomatischen Personals, wenn sie konsularische Amtspersonen sind, und Mitglieder des administrativen und technischen Personals, wenn es sich um Mitarbeiter des Konsulats handelt.

Artikel 24

Im Falle des Ablebens eines Angehörigen des Konsulats oder eines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen

- a) genehmigt der Empfangsstaat die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen mit Ausnahme des im Empfangsstaat erworbenen Besitzes, dessen Ausfuhr zum Zeitpunkt des Ablebens verboten war;
- b) erhebt der Empfangsstaat keinerlei Erbschaftssteuern oder Steuern für Eigentumsübertragungen des beweglichen Vermögens, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger des Konsulats oder als Familienangehöriger in diesem Staat aufhielt.

Artikel 25

Alle Personen, die laut diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, unbeschadet dieser Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrs- und der Versicherungsvorschriften für Kraftfahrzeuge, einzuhalten.

Artikel 26

Der Empfangsstaat gewährt einem Angehörigen des Konsulats und seinen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen Bewegungs- und Reisefreiheit auf seinem Territorium, sofern das nicht seinen Rechtsvorschriften über den Aufenthalt in Gebieten, in die die Einreise und der Aufenthalt aus Gründen der staatlichen Sicherheit verboten oder eingeschränkt ist, widerspricht.

Artikel 27

Familienangehörige einer konsularischen Amtsperson, die mit ihr im gemeinsamen Haushalt leben und Bürger des Empfangsstaates sind oder ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat haben, besitzen nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, mit Ausnahme der in Artikel 16, Absatz 2 und 4, enthaltenen Bestimmungen. Das gilt